

Sparkassen-Privatkredit: Produktbedingungen

1. Der Kredit ist vom Tage der Auszahlung an zu dem genannten Zinssatz zu verzinsen. Er ist bis zum Ablauf der o. g. Zinsbindungsfrist unveränderlich. Frühestens sechs Wochen, spätestens bis zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist kann jede Partei verlangen, dass über die Bedingungen für die Kreditgewährung (Zinssatz, Bearbeitungsprovision u. Ä.) neu verhandelt wird. Werden bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neuen Kreditbedingungen vereinbart, so läuft der Kredit zu veränderlichen Konditionen weiter. Es gilt dann der von der Sparkasse für Kredite dieser Art festgesetzte Zinssatz. Die Sparkasse ist in der Folgezeit berechtigt, den Zinssatz unter Berücksichtigung der Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt (Marktlage) jeweils in angemessener Weise durch Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer zu erhöhen, und verpflichtet, den Zinssatz entsprechend zu senken.
Bei Tilgungskredit: Bei einer Änderung des Zinssatzes nach Ablauf der Zinsbindungsfrist kann die Sparkasse auch die Leistungsrate anpassen.
2. Die Bearbeitungsprovision wird bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits nicht – auch nicht teilweise – erstattet.
3. Der Kredit kann erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass die vereinbarten Sicherheiten der Sparkasse zur Verfügung stehen und der Sparkasse hierüber ggf. eine Bestätigung vorliegt.
4. Bei mehreren Kreditnehmern ist jeder für sich zur Empfangnahme des Kredits berechtigt. Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner, und zwar auch für eine durch die Ratenbelastung auf dem Girokonto eines Kreditnehmers entstandene Kontoüberziehung.
Wird die Sparkasse von einem Kreditnehmer befriedigt, so prüft sie nicht, ob diesem Ansprüche auf von ihr nicht mehr benötigte Sicherheiten zustehen. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückgeben, soweit der leistende Kreditnehmer nicht nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Herausgabe an ihn vorliegt.
5. Der Kredit kann beiderseits nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang mit einer Frist von drei Monaten sowie mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Festzinsvereinbarung gem. Nr. 1.1 gegenüber dem Vertragspartner gekündigt werden. Wird der Kredit nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung mit veränderlichem Zinssatz fortgeführt, kann er jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung soll schriftlich erfolgen. Eine Kündigung des Kreditnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.
6. Die Berechnung der Kreditkosten ist darauf abgestellt, dass der Kreditnehmer den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Zahlt der Kreditnehmer bei Fälligkeit nicht, so kann die Sparkasse ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen. Eine etwaige vorzeitige Fälligestellung wegen Verzugs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Gesamtfälligestellung von Teilzahlungsdarlehen.
7. Alle Zahlungen sind – für die Sparkasse kostenfrei – in ihren Geschäftsräumen zu leisten.
8. Alle durch den Abschluss und den Vollzug des Vertrags einschließlich der Sicherheitenbestellung entstehenden Kosten trägt der Kreditnehmer.
9. Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Kreditnehmer Kaufmann ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
10. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse.